

Satzung des Rostocker Pferdesportvereins e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Rostocker Pferdesportverein e.V.
2. Der Rostocker Pferdesportverein e.V. (RPSV) ist Rechtsnachfolger der Abteilung Pferdesport der Hochschulgemeinschaft Universität Rostock e.V.
3. Der RPSV ist Mitglied des Kreissportbundes Rostock-Stadt und durch den Kreisreiterbund Rostock-Land Mitglied des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommer für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
4. Der RPSV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
5. Sitz des RPSV ist Rostock.

§ 2 Zweck

Der RPSV bezweckt

1. die Gesundheitsförderung und sportliche Ertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen;
3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen zur Verfügung zu stellen;
4. die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf kommunaler sowie landes- und bundesweiter Ebene;
6. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und die Pferdehaltung in der Hansestadt Rostock und Umgebung;
7. die Unterstützung behinderter Menschen durch die Initiierung und Durchführung von entsprechenden Angeboten mit Schulpferden und Pferden von Einstellern;
8. die Unterstützung aller Bemühungen im Rahmen der Ausübung des Reitsports zur Pflege der Landschaft, des Naturschutzes und zur Verhütung von Schäden an Natur und Umwelt;

9. das Angebot von Möglichkeiten zur Ausübung des Studentensports;
10. die Zusammenarbeit mit der HSG Uni Rostock e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder können Kapital in den Verein einbringen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist auf dem Formblatt des Vereins an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Annahme auf seiner nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, ohne dass die Beschlussfähigkeit i.S.d. § 11 Ziffer 5 gegeben sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nicht mit Gründen versehen sein muss, kann der

Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Personen, die bereits einem Reit- oder Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet gemäß Ziffer 1. über deren Aufnahme.
3. Es wird zwischen aktiver, passiver, ruhender, stiller Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft unterschieden. §Aktive Mitgliederō sind Mitglieder, die durch Teilnahme und Mitarbeit irgendeiner Form am Vereinsleben beteiligt und mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. §Ruhende Mitgliederō sind Mitglieder, die auf Antrag für eine bestimmte Zeit nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen oder deren Ruhen der Mitgliedschaft der Verein für eine bestimmte Zeit angeordnet hat und die für die Zeit des Ruhens kein Stimm- und Wahlrecht besitzen und von Teilnahmen an allen Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen sind, für die die Mitgliedschaft Voraussetzung ist. §Passive Mitgliederō sind Förderer mit Stimm- und Wahlrecht. §Stille Mitgliederō sind Förderer ohne Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich als Mitglieder oder als Nichtmitglieder in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht und hierzu eine Auszeichnung erhalten haben. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliedsarten ergeben sich aus einer Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

a. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die ruhende Mitgliedschaft zu beantragen. Ein Antrag ist mindestens einen Monat vor Antritt der ruhenden Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand einzureichen; dieser befindet hierüber auf seiner nächsten ordentlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit analog Ziffer 1. Der Mindest-Ruhezeitraum beträgt 3 Monate. Für den beantragten Ruhezeitraum sind keine Beiträge zu entrichten. Überzahlungen, die aus bereits gezahlten Beiträgen resultieren, werden bei der nächsten Beitragszahlung berücksichtigt. Für die Inanspruchnahme der ruhenden Mitgliedschaft wird eine Verwaltungspauschale gem. Beitragsordnung berechnet. Eine Aufnahmegebühr bei einer Re-Aktivierung der Mitgliedschaft entfällt. Möchte ein Mitglied die ruhende Mitgliedschaft erneut in Anspruch nehmen, müssen zwischen den beiden ruhenden Mitgliedschaften mindestens sechs Monate aktiver Mitgliedschaft liegen.

Der Vorstand kann durch Beschluss das Ruhen der Mitgliedschaft für einzelne Mitglieder anordnen, die sich trotz erfolgter Zahlungserinnerung mit Zahlungsfrist in Zahlungsrückstand für Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen oder Gebühren befinden. Die Beitragspflicht und die sonstigen Pflichten bleiben für diesen Zeitraum der Ruhezeit bestehen.

b. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen und sich dazu schriftlich verpflichten, können vom Vorstand als fördernde stille Mitglieder aufgenommen werden.

c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitseinsätzen entbunden. Sie werden vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher

Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gewählt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden, und erhalten hierüber eine Auszeichnung. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung insbesondere in Fällen der Schädigung oder ernsthafter Gefährdung von Vereinsinteressen wieder aberkannt werden.

4. Die regelmäßige Nutzung der Anlage, die über ein zeitlich begrenztes Testen der Vereinsangebote hinausgeht, ist an die Mitgliedschaft gebunden. Das Nähere regelt eine Gebührenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er kann erfolgen wegen
 - Verstößen gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse
 - Schädigung oder ernsthafter Gefährdung von Vereinsinteressen
 - grob unsportlichen oder grob unsolidarischen Verhaltens
 - Nichtzahlung von Beiträgen, Aufnahmegeldern, Umlagen oder Gebühren trotz Zahlungsaufforderung mit Zahlungsfrist; die vorherige Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft ist hierfür nicht erforderlich
3. Gegen den Ausschluss, der schriftlich erteilt und mit Gründen versehen sein muss, kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentlich anberaumte Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge, Spenden

1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder sowie die Zahlungsbedingungen hierzu werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung zusammengefasst.
2. Umlagen, d.h. Sonderbeiträge, die die Mitglieder statt oder neben den periodischen Beiträgen leisten und die eine außerordentliche Form des Mitgliedsbeitrages darstellen, die zur Befriedigung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins dienen, werden auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Umlage darf für das einzelne Mitglied pro Geschäftsjahr den zweifachen Mitgliederbeitrag nicht übersteigen. Zur Umlage sind aktive, passive und ruhende

Mitglieder verpflichtet. Die Zahlungsweise von Umlagen wird durch den Vorstand durch Beschluss bestimmt.

3. Die übrigen Gebühren - u.a. Gebühren für die Einstellung von Pferden, Reitgelder, sonstige Boxengebühren, Nutzung der Anlagen, Anhängerleih - werden durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Spenden annehmen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung sollte innerhalb der nächsten sechs Monate eines Jahres stattfinden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der aktiven und passiven Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, wobei ein entsprechender Antrag zur Behandlung des Tagesordnungspunktes angenommen ist, wenn die Zahl der Ja-Stimmen entsprechend der geforderten Mehrheit größer ist als die der Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei ein entsprechender Antrag zur Behandlung des Tagesordnungspunktes angenommen ist, wenn die Zahl der Ja-Stimmen entsprechend der geforderten Mehrheit größer ist als die der Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahlberechtigt sind volljährige aktive Mitglieder; Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr nur mit Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die entsprechende Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende aktive oder passive Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr alleiniges Stimmrecht. Mitglieder unter 16 Jahren werden bei der Ausübung des Stimmrechts durch deren gesetzliche Vertreter vertreten.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über bzw. ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern und einem Ersatzkassen- und -rechnungsprüfer;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands
- Fesetzung der Höhe und Zahlungsbedingungen der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und die Festsetzung von Umlagen;
- die Änderung der Satzung;
- die Anträge nach § 5 Ziffer 3 c, § 6 Ziffer 3 und § 9 Ziffer 4 letzter Satz;
- die Einrichtung von Abteilungen;
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei ein entsprechender Antrag angenommen ist, wenn die Zahl der Ja-Stimmen entsprechend der geforderten Mehrheit

größer ist als die der Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - a. als engerer Vorstand im Sinne des BGB
 - der / die Vorsitzende
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister(in)
 - b. und bis zu sieben weitere Mitglieder als erweiterter Vorstand
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall bis zu einem Betrag oder einem Geldwert bis zu 15.000,00 € verpflichten, wird der Verein vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Bei anderen Gegenständen wird der Verein durch je zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten.

Im Innenverhältnis gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt ist.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

Zur Verfügung über Grundstücke, Gebäudeeigentum, grundstücksgleiche Rechte oder Rechte an Grundstücken, zur Aufnahme von Geld- oder Warenkredit sowie zu jedem Rechtsgeschäft, das den Verein im Einzelfall über mehr als 15.000,00 € verpflichtet sowie zu Verpflichtungen und Verfügungen, die im Kalenderjahr insgesamt mehr als 140.000,00 € übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung in Niederschrift über den Versammlungsbeschluss erforderlich. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Alle weiteren Aufgaben werden entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands wahrgenommen, den der Vorsitzende dem Vorstand zur Beschlussfassung vorschlägt. Der Geschäftsverteilungsplan ist nach jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu beschließen, bis dahin sind die Geschäftsbereiche eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch durch die engeren Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich mitzubetreuen.

4. Der Vorstand, dessen Mitglieder ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Bei Ausscheiden wird das Amt kommissarisch durch die übrigen Vorstandsmitglieder übernommen, wobei der stellvertretende Vorsitzende erforderlichenfalls den Vorsitz übernimmt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, soll von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden; bis zur Wahl eines Nachfolgers oder im Falle einer nicht erfolgten Ergänzungswahl werden die Aufgabenbereiche auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilt.
5. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er, ersatzweise sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Ja- oder Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden, ersatzweise vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollführer, bzw. von einem weiteren Teilnehmer der Sitzung zu unterzeichnen, falls der Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende das Protokoll selbst führt.
7. Weiteres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die dieser beschließt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
- die Aufstellung eines vorläufigen Haushaltsplanes bis zum 31.1. eines jeden Geschäftsjahres und eines endgültigen Haushaltsplans bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr, - in dem die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres gegenüber gestellt werden, - beginnend mit der Aufstellung im Geschäftsjahr 2014 -;
- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Festsetzung und Zahlungsbedingungen aller Gebühren, außer den Mitgliedsbeiträgen, den Aufnahmegeldern und Umlagen, deren Festsetzung jeweils der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, und über den Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung;

- die Zahlungsweise von Umlagen.

§ 13 Arbeitskreise und Abteilungen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise gebildet werden, die dem Vorstand beratend zur Seite stehen und über ihre Tätigkeit Bericht erstatten und Empfehlungen auszusprechen haben oder unter der Aufsicht des Vorstandes diesem gegenüber verantwortlich Tätigkeiten für den Verein übernehmen. Das Nähere regelt eine Ordnung über Arbeitskreise, über die der Vorstand beschließen kann.
2. Innerhalb des Vereins können Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei ein entsprechender Antrag angenommen ist, wenn die Zahl der Ja-Stimmen entsprechend der geforderten Mehrheit größer ist als die der Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Abteilung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung eine Abteilungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitale anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern für Reiten, Fahren und Voltigieren e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 27.10.1992 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ab und ist in der vorliegenden Neufassung von der Mitgliederversammlung am 18.6.2013 beschlossen worden.
